

Allgemeine Finanzverwaltung

1204 Finanzausgleich zwischen Land und Bund sowie anderen Ländern

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2008 2007 2006	a) b) c)	Betrag für 2009 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

Die Mittel sind übertragbar.

612 01	910	Finanzausgleich unter den Ländern	2.460.000,0		a)	2.650.000,0
			2.134.700,1		b)	
			2.210.445,8		c)	

Ausgaben sind bis zu der nach dem Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sich ergebenden Höhe zulässig.

Erläuterung: Im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern hat Baden-Württemberg als ausgleichspflichtiges Land an die ausgleichsberechtigten Länder einen Beitrag zu leisten, der nach der voraussichtlichen Entwicklung des Steueraufkommens und der berechneten Förderabgaben für das Jahr 2009 auf 2.650 Mio. EUR geschätzt wird.
Vgl. auch Kap. 1201 Tit. 015 01 wegen der 1. Stufe des Finanzausgleichs.

634 02	243	Zuschuss an den Lastenausgleichsfonds gem. § 6 Abs. 4 LAG	3.400,0		a)	2.300,0
			2.390,3		b)	
			2.762,2		c)	

Erläuterung: Nach § 6 Abs. 4 LAG in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845) leisten der Bund und die alten Länder an den Ausgleichsfonds einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 50 v. H. des Jahresaufwandes des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch in Höhe von 332,34 Mio. EUR. Der Bund leistet ein Drittel dieses Zuschusses. Die alten Länder leisten zwei Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen im jeweils vorhergehenden Haushaltsjahr.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2.463.400,0	a)	2.652.300,0
-------------------------------------------------------------------------	-------------	----	-------------

Gesamtausgaben	2.463.400,0	a)	2.652.300,0
-----------------------	-------------	----	-------------

Abschluss Kapitel 1204

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2.463.400,0	a)	2.652.300,0
-----------------------------------------------------------	-------------	----	-------------

Gesamtausgaben	2.463.400,0	a)	2.652.300,0
-----------------------	-------------	----	-------------

Kapitel 1204 Zuschuss	2.463.400,0	a)	2.652.300,0
------------------------------	-------------	----	-------------